

**3482/J XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 27.02.2002**

## **ANFRAGE**

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Wirtschaft & Arbeit

betreffend Begünstigung des Abdul M. Jebara durch Landeshauptmann Haider

Der irakische Staatsbürger Abdul M. Jebara, der in der Bundesrepublik Deutschland wegen illegalen Waffenhandels, räuberischer Erpressung und Geheimdiensttätigkeit angeklagt, 1988 zu einer Haftstrafe von 6 1/2 Jahren verurteilt und 1990 vorzeitig aus der Haft entlassen worden ist unter der Auflage, das deutsche Staatsgebiet binnen zwei Tagen zu verlassen, ist in der Folge nach Österreich eingereist, hat hier 1990 eine auf ein Jahr befristete Aufenthaltsberechtigung erhalten und ist in jüngster Vergangenheit als Spendenorganisator von rechtsextremen und neonazistischen Organisationen für den Irak und als Reiseleiter bzw. -vorbereiter für die Irak-Reise des Kärntner Landeshauptmannes Jörg Haider in Erscheinung getreten. Nach Angaben der Zeitschrift "FORMAT" hat Jebara am 20. 3. 1991 von der Gewerbebehörde St. Veit die Erlaubnis zum Export-Import-Handel und am 4.6. 1991 durch Landeshauptmann Haider den Gleichstellungsnachweis und damit die Gewerbeberechtigung erhalten.

Nach § 13 (1) der Gewerbeordnung ist allerdings von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wer von einem Gericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe.... verurteilt worden ist, wenn die Verurteilung nicht getilgt ist. Diese Bestimmung gilt auch, wenn vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.

Abdul M. Jebara hätte 1991 daher offensichtlich keine Gewerbeberechtigung erhalten dürfen.

Zudem war 1991 eine Anzeige der Kärntner Exekutive wegen versuchten

Scheckbetruges anhängig, die allerdings mangels Strafwürdigkeit wieder eingestellt wurde.

Die Gewerbeberechtigung bzw. der Gleichstellungsbescheid (§ 14 GewOrdnung) hätte daher Abdul M. Jebara nicht erteilt werden dürfen. Es liegt offensichtlich ein schweres Versagen des Kärntner Landeshauptmannes oder ein bewusster Versuch der Umgehung der Bestimmungen der Gewerbeordnung vor, denn zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Gewerbeberechtigung mussten den österreichischen Behörden schon Erkenntnisse vorliegen, die die strafrechtliche Verurteilung des Abdul M. Jebara belegten.

Nach Ansicht der unterfertigten Abgeordneten hat die Gewerbebehörde bzw. der

Kärntner Landeshauptmann damit gegen die Bestimmungen der Gewerbeordnung verstoßen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

## ANFRAGE:

- 1) Teilen Sie unsere Ansicht, wonach Abdul M. Jebara aufgrund seiner rechtskräftigen Verurteilung in der Bundesrepublik Deutschland wegen § 13 der Gewerbeordnung nicht 1991 die Gewerbeberechtigung verliehen werden hätte dürfen?
- 2) Nach § 14 der Gewerbeordnung ist die Gleichstellung und damit die Gewerbeberechtigung für Ausländerinnen dann auszusprechen, wenn nachgewiesen wird, "dass die Ausübung des Gewerbes durch den Ausländer oder Staatenlosen im volkswirtschaftlichen Interesse liegt und nicht den sonstigen öffentlichen Interessen zuwiderläuft". Welches volkswirtschaftliche oder sonstige öffentliche Interesse hat der Kärntner Landeshauptmann geltend gemacht, um dem wegen illegalen Waffenhandel und räuberischer Erpressung verurteilten Abdul M. Jebara die Gewerbeberechtigung zu verschaffen?
- 3) Werden Sie als Aufsichtsbehörde geeignete Schritte einleiten, um die Erteilung der Gewerbeberechtigung an Abdul M. Jebara rückgängig zu machen?
- 4) Werden Sie, falls eine Umgehung der gewerberechtlichen Vorschriften durch den Kärntner Landeshauptmann festgestellt wird, geeignete rechtliche Schritte gegen diesen einleiten? Wenn ja, welche?